

3. IV. 1918

147

3

Volkswirtschaft.

Kriegs- und Besitzsteuer im Deutschen Reich.

Von Regierungsdirektor Ernst Klotzer.

Gumbinnen (Ostpreußen), 27. April.

Für die ungarische Öffentlichkeit wird es von Interesse sein, über die Kriegsteuern in Deutschland etwas Näheres zu hören, zumal jetzt auch schon die Erfahrungen des Rechtsmittelverfahrens vorliegen. Bekanntlich haben sich die direkten Kriegsteuern in Deutschland auf dem vor dem Kriege zur Deckung der Armeeverstärkung erhobenen einmaligen, außerordentlichen Wehrbeitrag — Gesetz vom 3. Juli 1913 — auf. Gleichzeitig mit diesem Gesetz wurde das Besitzsteuergesetz erlassen, dessen Titel nicht glücklich gewählt ist insofern, als sein Zweck, den Vermögenszuwachs zu besteuern, nicht klar zu erkennen ist. Dieses Besitzsteuergesetz war nichts anderes als eine Fortentwicklung des von der Partei der deutschen Bodenreformer vor Jahren erstrebt und auch durchgesetzten Zuwachsteuergesetzes, das allerdings nur den Zuwachs am Wert des Grund und Bodens besteuerte, und das auch nur beim Eigentumsübergang. Dieses Gesetz war zum Teil dem Reiche, zum Teil den Gemeinden und Kommunalverbänden zugute gekommen. Das Besitzsteuergesetz ist also ursprünglich kein Kriegsgesetz gewesen, sondern hatte die Tendenz, die steigenden Ausgaben des Reiches für militärische Zwecke auch durch eine direkte Steuer zu decken, und verfiel somit gegen den seit Bismarcks Tagen sakrosankten Grundsatz der deutschen Finanzpolitik, wonach das Reich nur indirekte Steuern erheben sollte.

Die steigenden Anforderungen des Krieges, vornehmlich aber der Gedanke, die Kriegsgewinne auch steuerlich zu erfassen, führten im Jahre 1916 zum Erlaß des Kriegsteuergesetzes vom 21. Juni 1916. Dieses Gesetz war in der glücklichen Lage, an das Besitzsteuergesetz anknüpfen zu können. Wie dieses, so bestimmt auch das Kriegsteuergesetz eine Abgabe vom Vermögenszuwachs und es unterscheidet sich von diesem, von einigen Einzelheiten abgesehen, nur durch den freilich beherzigenswerten Unterschied in den Steuertarifen. Gleichzeitig aber führte es noch eine zweite Abgabe ein, die man am besten als Vermögenserhaltungssteuer, als eine Art von Versicherungsbeitrag bezeichnet, den der Steuerpflichtige dafür zahlt, daß dank dem Geldvermut unserer Armees sein Vermögen ungefähr in der gleichen Höhe geblieben ist, wie bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag, also vor dem Kriege.

Wie der Wehrbeitrag als Vermögensabgabe seinen Stichtag hatte, den 1. Januar 1914, so rechneten auch Kriegs- und Besitzsteuergesetz mit einem Stichtage, nämlich dem 1. Januar 1917, umfaßten also den Zuwachs innerhalb dreier Jahre, von denen reichlich fünf Sechstel auf die Kriegszeit entfallen. Diese Gesetze kennen deshalb zwei Begriffe, das Anfangsvermögen und das Endvermögen. Das Anfangsvermögen ist jenes das bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag ermittelte und festgestellte Vermögen, und wer damals, also Anfang 1914, etwa sein Vermögen aus Steuersehen zu niedrig angab, um die damals verhältnismäßig niedrige Wehrsteuer zu umgehen, den trifft das Schicksal jetzt besonders hart, weil jetzt bei der Veranlagung zur Kriegs- und Besitzsteuer der Unterschied bedeutend größer ist, als er in Wirklichkeit beträgt. Tatsächlich ist man jetzt bei der Veranlagung vielen Steuerhinterziehungen auf die Spur gekommen, und man hat die Feststellung machen können, daß Vermögenssteuern vor Einkommensteuern doch den großen Vorzug haben, den falschen Selbsteinschätzungen wirksamer vorzubeugen, denn auf die Dauer lassen sich die Vermögensbestände doch nicht verheimlichen, irgendwie und irgendwann kommen sie doch an das Tageslicht, beispielsweise bei der Aussteuer einer Tochter, während es viel schwieriger ist, jemand nachzuweisen, daß er vor Jahren während eines bestimmten Zeitraumes mehr Einkommen gehabt habe, als er angegeben hat.

Das Besitzsteuergesetz besteuert den Vermögenszuwachs sehr mild, von 0,75 Prozent bis 2½ Prozent, im Durchschnitt also von 1—2 Prozent. Den kleinen Vermögen und auch den kleinen Zuwachsbeträgen werden Vergünstigungen eingeräumt: Endvermögen bis zu 20.000 Mark bleiben frei, gleichgültig, wie hoch der Zuwachs ist, Zuwachsbeträge bis zu 10.000 Mark befreien ebenfalls, gleichgültig, wie hoch das Endvermögen ist. Das Vermögen der Eheleute wird zusammengerechnet, die Kinder mit eigenem Vermögen besonders veranlagt. Der Definition der preussischen Steuer Gesetze zufolge wird beim Vermögen unterschieden in Kapital, Grundbesitz und Gewerbebetrieb. Die Rechte zum Bezug von Renten werden nach der Höhe des Jahresbetrages und dem Lebensalter des Berechtigten kapitalisiert. Nicht als Vermögen gelten Hausrat, Möbel, Schmuckgegenstände, Kunstgegenstände und dergleichen, steuerfrei ist das im Auslande befindliche Grund- und Gewerbevermögen, nicht aber das Kapitalvermögen. Dem Grundvermögen wird das landwirtschaftliche Inventar, der Viehbestand, Maschinen, Geräte, Vorräte selbstverständlich hinzugerechnet. Die Berechnung der Schulden ist recht einfach.

Bei Berechnung des Endvermögens gilt als Grundsatz der gemeine Wert. Der Begriff des gemeinen Wertes ist in der langjährigen Rechtsprechung der einzelstaatlichen Verwaltungsgerichte, insbesondere des preussischen Oberverwaltungsgerichtes, so klar gestellt, daß keine Mißverständnisse obwalten können. Eine bemerkenswerte Ausnahme hat der Gesetzgeber aber bezüglich der Grundstücke gemacht: auf Antrag, das heißt also, wenn die Berechnung dem Steuerpflichtigen günstiger ist, tritt

an die Stelle des gemeinen Wertes der Betrag der Versteigerungskosten, ein dem deutschen Steuerrecht bis dahin fremder Ausdruck. Diese Berechnungsart knüpft unmittelbar an die Wehrbeitragsveranlagung an: der damalige Wert wird als Grundlage genommen, und dann werden einfach die Verbesserungen hinzu- und die Verschlechterungen abgerechnet. Ist das Grundstück erst nach dem 1. Januar 1914 erworben, also dem Steuerpflichtigen zum Wehrbeitrag nicht angerechnet worden, dann wird der Erwerbspreis, bei Erbfällen der noch günstigere Ertragswert, nämlich das Fünfundzwanzigfache des Reinertrages zugrunde gelegt. Ich mache darauf aufmerksam, daß diese Ausnahmebestimmungen nicht etwa nur der Landwirtschaft, sondern auch dem städtischen Hausbesitz zugute kommen.

Was namentlich bei diesem die Schätzungen von Sachverständigen wert sind, wird man in Ungarn ebenso gut wissen wie bei uns in Preußen. Für die hypothekarische Beleihung wird möglichst hoch, für die Steuerveranlagung möglichst niedrig eingeschätzt. Die Steuerbehörden aber werten durch ihre Schätzungen sehr oft unsozial. In jeder aufblühenden Stadt ist durch die Spekulation der gemeine Wert höher als der Ertragswert. Nimmt man also den ersteren, so treibt man den Eigentümer zu immer höheren Mietssteigerungen. Auch droht die Gefahr, daß Einzelwohnhäuser mit schönen Gärten in Städten mit hohen Bodenwerten so hoch besteuert werden, daß schließlich die im öffentlichen Interesse zu bebauende Zerstübelung der Gärten herbeigeführt wird, zumal wenn das Eigentum in andere Hände übergeht.

Das Kriegsteuergesetz hat im wesentlichen die Veranlagungsgrundsätze des Besitzsteuergesetzes beibehalten, dagegen ist die Schonung der kleinen Vermögen schwächer. Das Endvermögen ist nur bis 10.000 Mark, der Zuwachs nur bis 3000 Mark frei. Als Vergünstigung ist eingeführt, daß Vermögenserwerbungen während der kritischen drei Jahre durch Erbfall oder Schenkung abgerechnet werden, andererseits aber hinzugerechnet wird, was man während dieser Zeit in steuerfreies Vermögen verwandelt hat, also in Kunstgegenstände, Luxusachen, Edelsteine, Schmud u. dgl. Schließlich führt das Kriegsteuergesetz noch, wie schon erwähnt, die Vermögenserhaltungsabgabe ein. Das Endvermögen wird nämlich nochmals nicht dem Anfangsvermögen, sondern 90 Prozent dieses Vermögens gegenübergestellt, das Plus alsdann mit 1 Prozent versteuert. Jedoch wird von diesem Plus das weggelassen, was bei der eigentlichen Kriegsteuer oder bei der Besitzsteuerveranlagung der Besteuerung unterworfen wurde; kommen beide in Betracht, so nimmt man die höhere Veranlagung.

Nach Erlaß des Kriegsteuergesetzes wurde zu allen drei Abgaben, nämlich der Besitzsteuer, der eigentlichen Kriegsteuer und der Erhaltsabgabe noch ein zwanzigprozentiger Zuschlag erhoben, der sich aber beim Vorhandensein von unterhaltsbedürftigen Kindern schrittweise verringert. Nachfolgende Beispiele, die selbstverständlich nicht genau so aus der Praxis entnommen sind, aber sehr wohl entnommen sein könnten, mögen die Wirkung deutlich machen:

A. Großes Vermögen.

Anfangsvermögen (1. Januar 1914)	420.000 M.
Endvermögen (1. Januar 1917)	600.000 M.
Zuwachs	180.000 M.
I. Besitzsteuer	2.790 M.
II. Kriegsteuer eigentümliche (§ 91)	42.500 M.
Erhaltsabgabe (§ 92)	
Endvermögen	600.000 M.
90% vom Anfangsvermögen	378.000 M.
	222.000 M.
davon schon besteuert	180.000 M.
bleibt	42.000 M.
davon 1%	420 M.
	42.420 M.
hieszu 20%	8.484 M.
	50.904 M.

B. Mittleres Vermögen (Bäuer, Landwirte, Schlichter, u. d. m. und dergleichen.)

Anfangsvermögen netto	80.000 M.
Endvermögen:	
Grundbesitz (Besehungskosten)	60.000 M.
Betriebsvermögen	15.000 M.
Kapitalvermögen	42.000 M.
	117.000 M.
ab Schulden	21.000 M.
	96.000 M.

Zuwachs: 16.000 Mark.

I. Besitzsteuer	120 M.
II. Kriegsteuer § 91	1100 M.
III. Kriegsteuer § 92	
(siehe die Berechnung zu A)	
1% von 8000 M.	80 M.
Summe	1300 M.
+ 20%	260 M.
	1560 M.

C. Kleines Vermögen.

Anfangsvermögen	25.000 M.
Endvermögen	30.000 M.
I. Besitzsteuer	frei
II. Kriegsteuer § 91	250 M.
III. Kriegsteuer § 92	
1% von 2500 M.	25 M.
	275 M.

Zuschlag bei vier unterhaltsbedürftigen

Kindern nicht	20%
sondern nur	10%
	27.50 M.
Summe	302.50 M.

D. Kleinstes Vermögen.

Anfangsvermögen	20.000 M.
Endvermögen	21.000 M.
Zuwachs	1.000 M.
I. und II.	frei
III. 1% von 3000 M.	30 M.
Zuschlag 20%	6 M.
Summe	36 M.

E. Schließlich noch die Besteuerung der Kriegsgewinne.

Anfangsvermögen	420.000 M.
Endvermögen	1.420.000 M.
Zuwachs	1.000.000 M.
I. Kriegsteuer	19.500 M.
II. Kriegsteuer § 91	374.500 M.
III. Kriegsteuer § 92	430 M.
	394.430 M.
hieszu 20%	78.886 M.
	473.316 M.

Diese Beispiele werden genügen. Man beachte vor allen Dingen den großen Unterschied zwischen der Besitzsteuer und der Kriegsteuer nach § 91 des Kriegsteuergesetzes. Auch der Abstand von dem Wehrbeitrag, der seinerzeit in Europa so ungeheures Aufsehen erregte, wird klar sein, wenn ich mitteile, daß die genannten Vermögen folgenden Wehrbeitrag (also nach ihren Anfangsvermögen) zu zahlen gehabt hätten: A 2290 Mark, B 180 Mark, C 37.50 Mark, D 30.— Mark, E 2360 Mark. Kriegs- und Besitzsteuern zusammen waren in drei Raten zu entrichten; das erste Drittel binnen drei Monaten nach der Veranlagung, also etwa im Juli 1917, die beiden anderen Raten am 1. November 1917, und am 1. März 1918. Sehr wesentlich war der Umstand, daß kraft des Gesetzes die fünfprozentigen Schuldverreibungen des Deutschen Reiches, also die Kriegsanleihen, zum Nennwerte, die viereinhalbprozentigen zu einem noch festzusetzenden Kurse unmittelbar als Zahlung angenommen wurden, ohne daß eine Lombardierung notwendig war.

Die Veranlagungsbehörden für die Kriegs- und Besitzsteuer wurden von den einzelnen Bundesstaaten selbst bestimmt. In Preußen fiel die Aufgabe den staatlichen Veranlagungskommissionen zu, an deren Spitze der Landrat, in selbständigen Stadtfreien entweder ein staatlicher Regierungsrat oder ein Mitglied des Magistrats steht. Diese Kommissionen besaßen die nötige Erfahrung durch die jahrelange Arbeit bei der Einkommensteuer und Vermögenssteuer. Als Oberbehörden waren in Preußen die königlichen Bezirksregierungen angegliederten Abteilungen für die Verwaltung der direkten Steuern bestellt. Der Leiter dieser Abteilung ist zugleich Vorsitzender der Veranlagungskommission, die über die Rechtsmittel in erster Instanz zu entscheiden hatte, während das Oberverwaltungsgericht in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Pflicht, die Steuern sofort zu entrichten, nicht aufgehoben. Es ist aber klar, daß eine sofortige Steuerentrichtung auch in den gesetzlichen Ratenzahlungen in manchen Fällen sehr schwer sein müßte. Die Ausführungsbestimmungen haben deshalb Vorschriften über die Stundung vorsehen. Hierin kann der Vorsitzende der Veranlagungskommission, gleichgültig ob eine Verurteilung vorliegt oder nicht, Stundung gewähren, nur bei größeren Beträgen oder längerer Zeitdauer hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission seine Zustimmung zu geben. Ob eine Sicherheit geleistet werden soll, ist in das Ermessen dieser Beamten gestellt. Ich kann aber hier aus eigener Erfahrung bestätigen, daß nirgendwo Schwierigkeiten für die Steuerpflichtigen vorkommen. Wo Zahlungsschwierigkeiten für einen Landwirt oder einen Geschäftsmann eintreten, helfen die Behörden gern mit weitherzigen Stundungen aus. Bei uns in Preußen herrscht der Grundsatz, daß das Steuerzahlen zwar eine Pflicht, aber keine Strafe sein soll, und deshalb liegt den Behörden jedes rigore Vorgehen bei der Veranlagung der Geldbeträge fern. Ich brauche nicht zu betonen, daß diese milde Praxis weder den Staatsinteressen schädlich ist, noch eine laze Auffassung in der Bevölkerung von der Pünktlichkeit im Steuerzahlen hervorgerufen hat. So ist es zu erklären, daß Kriegs- und Besitzsteuer nahezu mühelos einkam, etwa wie wenn man einen Wasserhahn aufdreht, und daß Veranlagung und Erhebung keinen Stachel zurückließen, beweist am besten der auch in Ungarn gewürdigte Erfolg der achten Kriegsanleihe.